

# U18 Formular

Prunksitzung  
Mörscher Stadtmusikanten  
Keltenhalle Mörsch



Die der Erziehungsberechtigten (Mutter,Vater...)

Name	Vorname
Straße u. Hausnr.	PLZ - Wohnort

überträgt gem. §2 Abs.2 Nr.2 JuSchG die Aufgaben der Personenaufsicht für seinen minderjährigen Sohn bzw. seiner minderjährigen Tochter.

Name	Vorname
Straße u. Hausnr.	PLZ - Wohnort
Geburtsdatum	Tel / Mobil

Für die Dauer des Aufenthaltes während oben genannten Veranstaltung auf nachstehende, volljährige, Aufsichtspflichtige Person (Aufsichtspflichtige/r).

Name	Vorname
Straße u. Hausnr.	PLZ - Wohnort
Geburtsdatum	Tel / Mobil

\_\_\_\_\_,den

\_\_\_\_\_,den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r ( Mutter,Vater...)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift ( Aufsichtspflichtstige/r Person)

- 1.) Erziehungsberechtigte Person im Sinne des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr.3 JuSchG) ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- 2.) Aufsichtspflichtige Personen (§1 Abs. 1 Nr.4 JuSchG) ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der erziehungsberechtigten Person, auf die noch nicht volljährige Person dieser Vereinbarung, die Aufsichtspflicht übernimmt.
- 3.) Soweit es nach dem JuSchG auf die Begleitung durch einen Personensorgeberechtigten ankommt, haben die in 2.) genannten Personen Ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Die Veranstalter haben in Zweifelsfällen die Berechtigung alle Angaben (personenbezogene Daten) dieser Vereinbarung zu überprüfen.
- 4.) Der Besuch kann nur dann erfolgen, sofern es sich nachweislich um die oben aufgeführte Aufsichtsperson handelt, außerdem muss diese Person beim Einlass dabei sein. Der Besuch ohne volljährige Aufsichtsperson ist nicht zulässig.
- 5.) Im Falle fehlender Unterlagen ( Ausweise etc. ) ist der Besuch der Veranstaltung für U18 Jährige nur bis 0 Uhr gestattet.
- 6.) Eine Ausweiskopie der Eltern muss dem U18 Formular beigelegt sein.
- 7.) Wer Unterschriften fälscht, muss wegen Urkundenfälschung mit Freiheitsstrafen rechnen (§217STGB). Gültige Ausweise sind ein Personalausweis, Führerschein oder Reisepass.